

2. Ob die nächstens erscheinende verbesserte Gerichtsordnung und andere Gesetze mit Erläuterungen eingeführt würden.
3. Ob Innsbruck auch für die Justizverwaltung Liechtensteins Kontrolle ausüben solle.
4. Ob bei Zivilfällen dem Appellationsgericht das unabhängige Erkenntnisrecht eingeräumt werden solle, ohne dass der Fürst sich das Bestätigungsrecht vorbehalte.
5. Bei Todesurteilen würden dem Fürsten die Akten zugestellt und eventuelle Begnadigungsgründe mitgeteilt.

Hier zeigt sich, dass durch die vollkommene Rezeption der österreichischen Gesetze die Gefahr einer Beschneidung der Souveränität Liechtensteins nicht von der Hand zu weisen war. Besonders die Punkte 3 und 4 schrieben dem Appellationsgericht umfassende Kompetenzen zu. Die Antwort der Hofkanzlei an Metternich⁶ zeigt, dass man sich dessen genau bewusst war. Punkt 1 und 2 der Metternich'schen Forderungen wurden mit dem Zusatz angenommen, dass für Lokalverhältnisse eigene gesetzliche Bestimmungen erlassen würden.⁷ Eine Kontrolle des Appellationsgerichtes über die liechtensteinische Gerichtsverwaltung wurde aber abgelehnt; das Oberste Gericht sollte seine Funktion nur auf das Richteramt beschränken.⁸ Der dritten Gerichtsinstanz wurde jedoch zugestanden, dass sie ihre Entscheidungen bei Revisionsurteilen, ebenso bei Todeserklärung eines vermissten Ehegatten und Bewilligung einer zweiten Ehe ohne Berichterstattung an den Fürsten treffen dürfe.⁹ Nur bei Todesstrafen waren dem Fürsten das Aktenmaterial und die Begnadigungsgründe zu übergeben.

Um die Selbständigkeit der Rechtssprechung in Liechtenstein noch besonders zu betonen, wurde für die dritte Gerichtsinstanz der kompliziert tönende Titel gefunden: «k. k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung constituirtes Revisionsgericht des souverainen fürstlich-liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz».¹⁰

6 HKW 6223/1817, 2. Nov. 1817; HKW an Metternich.

7 l. c.

8 l. c.

9 l. c.

10 l. c.